

Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 06.11.2020

Landkreis Osnabrück, mit Schreiben vom 13.10.2020

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 13.10.2020

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 13.10.2020

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 12.10.2020

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 15.10.2020

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 05.11.2020

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 10.11.2020

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 30.10.2020

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 20.10.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 09.11.2020

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 05.11.2020

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 11.11.2020

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 15.10.2020

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 13.10.2020

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 11.2020

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südwestlich der Kreisstraße 244 von km 0.225 bis km 0.335 an der freien Strecke von Herzlake nach Grafeld. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 100 km/h.

Mit der vorgelegten Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake soll eine landwirtschaftliche Fläche als Wohnbaufläche bzw. Allgemeines Wohngebiet zur Erweiterung eines bereits vorhandenen Wohngebietes um ca. 40 Baugrundstücke planungsrechtlich festgesetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung des vorgenannten Plangebietes zur Kreisstraße 244 erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Am Feldkamp“. Das schon bestehende Wohngebiet wird ebenfalls auf diese Weise verkehrlich erschlossen. Die Gemeindestraße „Am Feldkamp“ ist in einer Breite von nur ca. 5,00 m befestigt, die vorhandenen Ausrundungsradien im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 244 sind schon heute nicht ausreichend dimensioniert. Daher hat aufgrund dieser Wohngebietserweiterung und der dadurch bedingten Erhöhung des Verkehrsaufkommens ein den verkehrlichen Anforderungen entsprechender Ausbau des vorgenannten Einmündungsbereiches zur Kreisstraße 244 im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung zu erfolgen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Straßenverkehrsbehörde wurde jedoch bereits abgestimmt, dass mit Umsetzung der Planung die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Höhe des Plangebietes ortseinwärts auf 70 km/h für Lkw/Pkw reduziert werden kann. Ortsauswärts ist keine Geschwindigkeitsbegrenzung geplant.

Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet für ca. 35 Wohngrundstücke entwickelt werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Westen über die Straße „Am Feldkamp“, welche im Norden in die Grafelder Straße (K 244) einmündet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorhandenen Ausrundungsradien im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 244 nicht ausreichend dimensioniert sind und ein den verkehrlichen Anforderungen entsprechender Ausbau erforderlich ist.

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Ausarbeitung die folgenden Punkte beachtet bzw. umgesetzt werden:

- Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes über die Gemeindestraße „Am Feldkamp“ zur Kreisstraße 244 ist vor Beginn der planungsrechtlichen Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland Fachbereich Straßenbau und der Gemeinde Herzlake über die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaues des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 244 erforderlich. Die Gemeinde Herzlake hat die vorgenannte Vereinbarung beim Landkreis Emsland Fachbereich Straßenbau zu veranlassen.
- Mit der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland Fachbereich Straßenbau und der Gemeinde Herzlake sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen (Ausbau des Einmündungsbereiches zur Kreisstraße 244) abgeschlossen sind.
- Es dürfen vom Plangebiet zur Kreisstraße 244 keine unmittelbaren verkehrlichen Erschließungen (Zufahrtsverbot) hergestellt werden.
- Entlang der Kreisstraße 244 ist das Plangebiet außerhalb des Straßengrundes der Kreisstraße 244 so abgegrenzt zu halten, dass ein Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird.
- An der Einmündung der Gemeindestraße „Am Feldkamp“ in die Kreisstraße 244 ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen

Die Gemeinde Herzlake wird vor Umsetzung der Planung mit dem Landkreis Emsland eine Kreuzungsvereinbarung über die Ausbaumaßnahme im Einmündungsbereich der Straße „Am Feldkamp“ in die K 244 abschließen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet erst begonnen werden darf, wenn die straßenbaulichen Maßnahmen im Einmündungsbereich zur K 244 abgeschlossen sind.

Die K 244 wird an ihrer Südseite von einem Straßenseitengraben begleitet. Bereits dadurch ist sichergestellt, dass keine unmittelbaren verkehrlichen Erschließungen zur K 244 hergestellt werden. Zudem werden im nachfolgenden Bebauungsplan entlang der K 244 ein Zu- und Abfahrtsverbot und ein Pflanzgebot zur Schaffung eines durchgängigen Gehölzstreifens festgesetzt. Damit kann ein Zu- und Abfahren wirksam unterbunden werden.

Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Am Feldkamp“ in die K 244 wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

von 10 m auf der Gemeindestraße „Am Feldkamp“ und 200 m auf der Kreisstraße 244. gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße 244 auf dem Privatgrund von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Baume ausgenommen- jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten.

- Es ist sicherzustellen, dass vom Plangebiet keine Einwirkungen durch Blendung, Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 244 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.
- Von der Kreisstraße 244 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

ein Sichtdreieck mit den Schenkellängen 10/200 m berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen, dass das Sichtfeld von jedem Bewuchs -einzelne hochstämmige Baume ausgenommen- jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über der Fahrbahn dauernd freizuhalten ist.

Wie beschrieben, soll entlang der Kreisstraße ein durchgängiger Gehölzstreifen entstehen, sodass negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 244 nicht zu erwarten sind. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärsituation ermittelt. Nach den Berechnungen werden die Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung am nördlichen Rand des Plangebietes geringfügig um ca. 1-1,3 dB (A) tags/nachts überschritten. Eine Pegeldifferenz von ca. 1 dB (A) wird vom menschlichen Ohr jedoch kaum wahrgenommen. Nach den weiteren Berechnungen ist der nördliche Teil des Plangebietes dem Lärmpegelbereich (LPB) II (maßgebliche Außenlärmpegel 56-60 dB) der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und der übrige Bereich dem LPB I zuzuordnen. Bereits im LPB II ergeben sich nach der DIN 4109 keine wesentlichen zusätzlichen Anforderungen an die Wohngebäude, da aufgrund der Anforderungen der gültigen Wärmeschutzverordnung davon ausgegangen werden kann, dass die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen den erforderlichen baulichen Schallschutz aufweisen können. Zudem verläuft die Kreisstraße nördlich des Plangebietes.

Abfallwirtschaft

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:
Die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Dadurch können auch schutzwürdige Außenwohnbereiche, wie Terrassen oder Balkone, sinnvoll auf den lärmabgewandten südlichen Gebäudeseiten im Schallschatten der Gebäude errichtet werden (architektonische Selbsthilfe).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht zulässig ist.

Im vorliegenden Fall soll die innere Erschließungsstraße im Plangebiet drei Anbindungen an die Straße „Am Feldkamp“ erhalten und mit dieser Ringschließungen bilden. Die einzelnen Grundstücke im westlichen Bereich des Plangebietes sollen direkt über die Straße „Am Feldkamp“ erschlossen werden. Stichstraßen ohne Wendeanlage sind somit nicht vorgesehen und ein Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge nicht erforderlich.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 20.11.2020

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung.

Landwirtschaft:

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung 10A mit der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ und des Bebauungsplanes Nr.61 „An der Mühle, 1. Erweiterung“ mit einer Größe von ca. 3,1 ha, liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe.

Auf die Problematik mit den erhöhten Immissionswerten über dem Wert von IW 10 haben wir bereits bei der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen.

Die Begründung im Planentwurf, dass im Übergangsbereich auch Werte von bis zu IW 15 zugelassen werden sollen, ist plausibel, muss umgekehrt aber dann auch für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe gelten. Da diese aber schon durch andere Wohnbauungen beeinträchtigt sein sollen und durch die hier vorliegenden Pläne nicht zusätzlich betroffen sind, äußern wir gegen die vorliegende F-Plan Änderung 10 A und gegen den B-Plan 61 keine Bedenken.

Wir begrüßen es, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen wird hier vermieden wird. Die externe Kompensation soll auf einer extensiven Grünlandfläche an der Mittelradde in Vinnen entwickelt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Geruchssituation ist in der Begründung beschrieben und aufgenommen, dass der Immissionswert der Geruchsimmissionsrichtlinie für allgemeine Wohngebiete im vorliegenden Fall bis zu 0,15 überschritten wird. In den nachfolgenden Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Dieser Hinweis reicht aus, damit der Immissionswert auch für die Landwirte bei Entwicklungsveränderungen heranzuziehen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante externe Kompensationsmaßnahme von der Landwirtschaftskammer begrüßt wird.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.

Forstwirtschaft:

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Vorhaben ebenfalls weiterhin keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 27.10.2020

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bauleitplanungen in der Regel nicht mit dem Interesse an der Bestandswahrung für die Leitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH kollidieren. Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, mit Schreiben vom 20.10.2020

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und an die Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Um zu entscheiden, ob der TAV das gesamte Plangebiet abwassertechnisch an den vorhandenen Schmutzwasserkanal anschließen kann, oder ein zusätzliches Abwasserpumpwerk benötigt wird, werden genaue Angaben bezüglich der NN-Höhen der endausgebauten Straßen benötigt.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation für das Plangebiet vom Verband, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung eines zusätzlichen Abwasserpumpwerkes dürfte bei Bedarf im Bereich der vorgesehenen öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen umgesetzt werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das im Bereich der Straßen anfallende Oberflächenwasser soll, soweit möglich, im Straßenseitenraum versickern. Zusätzlich kann hierfür eine Teilfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes, welche als Grünfläche in öffentlicher Hand verbleiben soll, herangezogen werden.

Der nebenstehende Hinweis über die mögliche Entnahmemenge von 800 l/min. aus dem Rohrnetz des TAV für die Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Soweit damit der volle Feuerlöschbedarf nicht gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Samtgemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feuerwehr der Samtgemeinde verfügen über ein derartiges

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,0 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVWG 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fassungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz gewährleistet ist.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen wird dem TAV rechtzeitig bekannt gegeben.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 12.11.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 01.11.2020

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand:

Die nebenstehenden Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden im Zuge des noch zu erarbeitenden Umweltberichts werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Suchräume für schutzwürdige Böden wird zur Kenntnis genommen.

2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte8.pdf). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINt> eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1,04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987. AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher bezüglich Erdfallgefahr auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebietsbereich praktisch keine Erdfallgefahr besteht, sodass auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Die Hinweise zur Bodenbeschaffenheit werden zur Kenntnis genommen und -sofern erforderlich- bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.

Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/JNA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Die allgemeinen Vorgaben für die geotechnische Erkundung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat für das Plangebiet bereits eine Baugrunduntersuchung durchführen und auf dieser Grundlage ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeiten lassen. Diese wurden der Begründung zur Auslegung als Anlage 2 beigefügt.

Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“, mit Schreiben vom 11.11.2020

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ bestehen gegen die Bauleitplanung zur Änderung des FNP Nr. 10A der Samtgemeinde keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Zuge des notwendigen wasserrechtlichen Verfahrens bzgl. der Einleitung von Niederschlagswasser in das Verbandsgewässer wird der WBV „Dohrener Bruch“ durch die Untere Wasserbehörde sicherlich beteiligt und dazu dann Stellungnahmen.

Sollten für Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Samtgemeinde geht ebenfalls davon aus, dass der WBV „Dohrener Bruch“ im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens bzgl. der Einleitung von Niederschlagswasser in das Verbandsgewässer durch die Untere Wasserbehörde beteiligt wird.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Samtgemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“ auftreten.